

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00390 vom 26. Oktober 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00390](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00390)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00390 du 26 octobre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00390 del 26 ottobre 2016

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines seit über 17 Jahre in der Schweiz lebenden Ausländers, welcher u.a. wegen eines schweren Betäubungsmitteldelikts straffällig geworden ist und hier zwei Kinder aus erster Ehe und zwei Kinder mit seiner heutigen Ehefrau hat.] Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten liegt offensichtlich ein Widerrufsgrund vor (E. 2.2). Das durch das Strafmass bereits indizierte erhebliche migrationsrechtliche Verschulden (E. 4.2) wird durch die Anzahl und Art der Delikte (Betäubungsmitteldelikt, Gewaltdelikt) sowie die bestehende Rückfallgefahr noch erschwert (E. 4.3). Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers (E. 4.4). Der Beschwerdeführer lebt seit über 17 Jahren in der Schweiz, ist sprachlich integriert jedoch nicht in wirtschaftlicher (Sozialhilfebezug sowie massive Schulden) und sozialer Hinsicht (E. 5.2). Es sind keine unüberwindbare Hindernisse für eine Wiedereingliederung im Heimatland ersichtlich (E. 5.3). Seine Familie durfte vernünftigerweise nicht davon ausgehen, ihr Familienleben in der Schweiz leben zu können. Das öffentliche Interesse an einer Ausreise des Beschwerdeführers überwiegt den Interessen der Kinder, mit ihm hier aufwachsen zu können (E. 5.4.2.1). Durch seine Straffälligkeit liegt offensichtlich kein tadelloses Verhalten vor, weshalb er auch aus seiner Beziehung zu seinen Kindern aus erster Ehe keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ableiten kann (E. 5.4.2.2). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers und erweist sich als verhältnismässig (E. 5.5). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Dem öffentlichen Fernhalteinteresse sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers in Betracht zu ziehen. Als entgegenstehende private Interessen können etwa eine lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die familiäre Situation bzw. die Beziehungsverhältnisse, die Arbeitssituation, die Integration, die finanzielle Lage, Sprachkenntnisse oder die bei einer Rückkehr in das Heimatland drohenden Nachteile ins Gewicht fallen.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hielt sich erstmals 1993 bis 1997 bei seinen Eltern in der Schweiz auf. Als 17-Jähriger kehrte er in sein Heimatland zurück. Nach erfolgter Heirat kehrte er

Anfang 1999 in die Schweiz zurück. Er lebt seit nunmehr über 17 Jahren ununterbrochen in der Schweiz (insgesamt rund 21 Jahre) und hat nach einer solch langen Anwesenheit zweifelsohne ein grosses Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Trotz der langen Anwesenheit kann gleichwohl nicht von einer starken Verwurzelung gesprochen werden: Einerseits liegt keine besondere wirtschaftliche Integration vor. Der Beschwerdeführer hat keine Berufslehre absolviert. Nach seiner Rückkehr ins Heimatland führte er für kurze Zeit ein eigenes Café. Zurück in der Schweiz war er im Gastgewerbe erwerbstätig und sodann, unterbrochen von Zeitspannen der Stellensuche, bei verschiedenen Unternehmen als Angelernter im Baugewerbe (Gipser- und Malerarbeiten). Im Herbst 2004 trat er eine Arbeitsstelle bei der Arbeitsvermittlungsfirma J AG in K, an und im Juli 2006 eine auf vier Monate befristete Stelle bei der L GmbH in U. Danach war er wieder auf Stellensuche. Ab Ende 2006 nahm er erstmals finanzielle Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe in Anspruch. Ab Oktober 2007 war er kurzfristig als Lüftungsmonteur bei der M GmbH in N und ab November 2007 bei der O GmbH in P tätig. Eigenen Angaben zufolge war er vom 20. Februar 2009 als Inhaber der Einzelfirma "Q, N" selbständig erwerbstätig. Alsdann war er gemäss eigenen Angaben vom 25. Februar 2011 Inhaber und Arbeitnehmer der "R GmbH, K". Am 8. März 2012 wurde über die GmbH der Konkurs eröffnet, welcher mangels Aktiven eingestellt wurde. In der Folge wurde die "R GmbH, K" im Handelsregister gelöscht. Im Juli 2012 gründete er als einziger Gesellschafter die "S GmbH". Am 5. Februar 2014 wurde auch über diese GmbH der Konkurs eröffnet, welcher mangels Aktiven eingestellt wurde. In der Folge wurde auch die "S GmbH" im Handelsregister gelöscht. Der Beschwerdeführer wurde am 27. Februar 2014 als einziges Mitglied des Verwaltungsrates der T AG mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen. Am 22. September 2015 wurde der Konkurs über die AG eröffnet, welcher mangels Aktiven eingestellt wurde. Am 9. März 2016 wurde die T AG im Handelsregister gelöscht. Der Beschwerdeführer ging nach dem Gesagten zwar regelmässig einer Erwerbstätigkeit nach, konnte seinen Lebensunterhalt jedoch nicht immer selber finanzieren und musste mit Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 12'856.- unterstützt werden. Darüber hinaus hat er Schulden. Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 14. April 2015 wurden gegen den Beschwerdeführer 24 Beteiligungen im Gesamtbetrag von über Fr. 92'600.- eingeleitet. Zudem bestehen zahlreiche Verlustscheine. Es kann ihm daher keine gute Integration in wirtschaftlicher Hinsicht attestiert werden. Sodann verfügt er neben seinem engsten Familienkreis kaum über vertiefte Beziehungen in der Schweiz. Hierzu befragt gab er anlässlich der mündlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs am 22. Juli 2014 an, dass er hier keine Freunde habe. Seine Frau und seine Kinder seien "sein bester Freund". Andere interessierten ihn nicht. Von einer über das Normale hinausgehenden sozialen Integration ist daher nicht auszugehen. Hingegen ist unbestritten von einer guten sprachlichen Integration auszugehen.

### **E. 5.3**

Demgegenüber sind weder in wirtschaftlicher noch sozialer Hinsicht unüberwindbare Hindernisse für eine Wiedereingliederung in Mazedonien ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist in Mazedonien aufgewachsen und ist als 13-Jähriger in die Schweiz gekommen. Im Alter von 17 Jahren kehrte er in sein Heimatland zurück und führte dort ein eigenes Café, bis er mit beinahe 19 Jahren wieder Wohnsitz in der Schweiz nahm. Seither lebt er ununterbrochen in der Schweiz. Er hat somit seine Kindheit und den Grossteil seiner Jugend in Mazedonien verbracht. Seine Eltern, seine Grossmutter, ein Onkel und eine Tante leben dort. Er hat den Kontakt zu seinen Angehörigen im Heimatland aufrechterhalten und

seine Kinder aus erster Ehe regelmässig zu seiner Familie im Heimatland in die Ferien geschickt. Es ist somit davon auszugehen, dass er mit den soziokulturellen Gegebenheiten wie auch mit der Sprache seiner Heimat vertraut ist. Der Beschwerdeführer hat hier regelmässig im Baugewerbe gearbeitet, in den letzten Jahren unter eigener Firma. Er verfügt somit über jahrelange Berufserfahrung, weshalb es ihm möglich sein sollte, auch in seiner Heimat in diesem Gewerbe eine Anstellung zu finden und eine neue Existenz zu gründen. Seine dort lebende Familie wird ihm bei der Wiedereingliederung helfen können. Eine Rückkehr ins Heimatland erscheint ihm daher grundsätzlich als zumutbar.

#### **E. 5.4**

Es bleibt zu prüfen, ob sich die Wegweisung aus der Schweiz aufgrund seiner langen Anwesenheit und seiner familiären Beziehungen als bundes- oder konventionsrechtswidrig erweist.

##### **E. 5.4.1**

Ausserhalb des familiären Bereichs ist keine besonders ausgeprägte und über die üblichen privaten Beziehungen hinausgehende Verwurzelung des Beschwerdeführers in die hiesigen Verhältnisse ersichtlich, womit er keinen Aufenthaltsanspruch aus dem konventions- und verfassungsmässig garantierten Recht auf Privatleben (Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV) abzuleiten vermag (BGE 126 II 377 E. 2c.aa).

##### **E. 5.4.2**

Grundsätzlich unter den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV fallen die Beziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau, den beiden gemeinsamen Kindern sowie den beiden minderjährigen Kindern aus erster Ehe. Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Stiefsohn wird mangels eines substantiiert geltend gemachten besonderen Abhängigkeitsverhältnisses nicht durch das Recht auf Familienleben geschützt (BGE 137 I 351 E. 3.4; BG, 25. November 2015, 2C\_1047/2015, E. 2.2).

##### **E. 5.4.2.1**

Der Beschwerdeführer ist mit einer aus Serbien stammenden Schweizerin verheiratet und führt mit ihr unbestrittenermassen eine nahe und echte Familienbeziehung. Unbestritten ist ebenfalls, dass er mit den zwei gemeinsamen Kindern, Tochter H, geboren 2013, und Sohn I, geboren 2014, sowie seinem 10-jährigen Stiefsohn V eine intakte Beziehung führt und auch finanziell für die Kinder aufkommt. Er gibt an, dass seine zweite Ehefrau mit ihren serbischen Wurzeln in Mazedonien sozialen Vorurteilen ausgesetzt sein würde. Für den 10-jährigen Sohn aus ihrer ersten Ehe sei ein Leben in Mazedonien zudem nicht zumutbar und verstosse gegen das Kindeswohl. Eine Ausreise aus der Schweiz wäre für seine Ehefrau zweifellos mit grossen Nachteilen verbunden. Die beiden gemeinsamen Kinder befinden sich hingegen noch in einem anpassungsfähigen Alter. Ob seiner Familie die Ausreise zumutbar ist, kann indes letztlich offengelassen werden, da sich die Wegweisung auch als bundes- und konventionskonform erweist, sollte seiner Familie eine Ausreise nicht zumutbar sein. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, mussten die Eheleute im Zeitpunkt der Heirat am 12. Dezember 2013 wissen, dass das Familienleben unter Umständen nicht in der Schweiz würde gelebt werden können. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig zu einer (teilbedingten) Freiheitsstrafe von 26 Monaten verurteilt worden, und ihm wurde am 1. November 2012 das rechtliche Gehör i.S. Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gewährt. Wenn die betroffenen

Personen vernünftigerweise nicht davon ausgehen durften, ihr Familienleben künftig im Konventionsstaat pflegen zu können, bedarf es besonderer Umstände, damit Art. 8 EMRK den einzelnen Staat verpflichten kann, die Anwesenheit von Familienangehörigen zu dulden (vgl. BGE 139 I 330). Solche können sich unter anderem aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls ergeben (vgl. EGMR-Urteil, Nunez gegen Norwegen, vom 28. Juni 2011 [Nr. 55597/09] § 84). Dass das Kindeswohl im Fall einer Trennung der Kernfamilie konkret gefährdet wäre, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer weder substantiiert aufgezeigt noch belegt. Das Gericht verkennt nicht, dass die Kinder des Beschwerdeführers ein vorrangig zu berücksichtigendes Interesse daran haben, künftig mit ihrem Vater aufzuwachsen. Gemäss Art. 3 KRK ist das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, welcher bei allen diese betreffenden staatlichen Massnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Auch wenn dem Interesse an einer intakten Eltern-Kind-Beziehung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsverweigernden Massnahme eine gewichtige Bedeutung zukommt, überwiegt bei schwerer bzw. häufiger Delinquenz das öffentliche Interesse an einer Ausreise des Straftäters das Interesse eines Kindes, mit diesem Elternteil hier aufwachsen zu können (vgl. BGr, 25. November 2014, 2C\_503/2014, E. 4.4.3 mit weiteren Hinweisen). Die Aufnahme des Familienlebens in Mazedonien würde für die Ehefrau wie auch für die Kinder zwar bedeuten, faktisch auf die Ausübung ihrer aus der schweizerischen Staatsbürgerschaft fliessenden Rechte zu verzichten. Selbst bei einem Einbezug spezifischer bürgerrechtlicher Überlegungen vermögen jedoch die zahlreichen und teilweise schweren Delikte als schwere Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die mit der Ausreise für die Familienangehörigen schweizerischer Staatsbürgerschaft verbundenen Folgen (Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit, Ausweisungsverbot, späteres Wiedereinreiserecht; BGE 137 I 247 E. 4.2) zu rechtfertigen (vgl. BGr, 25. November 2014, 2C\_503/2014, E. 4.4.4). Die begangenen Delikte begründen somit ein hohes und vorliegend diejenigen der Ehefrau und der Kinder überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausreise des Beschwerdeführers, zumal ihnen nicht verwehrt wird, dem Beschwerdeführer nach Mazedonien zu folgen. Sollte es die Ehefrau vorziehen, mit den Kindern in der Schweiz zu bleiben, kann der Kontakt zwischen den Eheleuten und den Kindern mit gelegentlichen Besuchen und den heute zur Verfügung stehenden Kommunikationsmitteln aufrechterhalten werden. Auch der Hinweis, eine Wegweisung würde zu einer Sozialhilfeabhängigkeit der Ehefrau führen, da diese seit der Geburt des jüngsten Sohnes nicht mehr arbeiten könne, führt zu keinem anderen Resultat, zumal vom Beschwerdeführer erwartet werden kann, dass er seine Familie auch von seinem Heimatland aus finanziell unterstützt. Die vorliegende Fallkonstellation (Freiheitsstrafe von 26 Monaten bzw. Freiheitsstrafen von insgesamt drei Jahren) entspricht im Übrigen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die bei Betäubungsmitteldelikten in vergleichbaren Konstellationen (Ehefrau und Kinder mit Schweizer Bürgerrecht; für die Familie Ausreise in Heimat des Ehemanns/Vaters nicht zumutbar) den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Bewilligung regelmässig bestätigt hat (z.B. BGr, 15. Januar 2015, 2C\_519/2014 [3 Jahre Freiheitsstrafe]; 20. Juni 2014, 2C\_983/2013 [4 1/2 Jahre Freiheitsstrafe]; 6. Juni 2014, 2C\_1071/2013 [3 Jahre Freiheitsstrafe]; 3. Dezember 2013, 2C\_586/2013 [3 Jahre Freiheitsstrafe]; 30. Juli 2012, 2C\_141/2012 [3 Jahre Freiheitsstrafe]; 25. Juli 2012, 2C\_934/2011 [insgesamt 29 1/2 Monate Freiheitsstrafe]; 30. August 2011, 2C\_295/2011 [3 Jahre Freiheitsstrafe]).

#### **E. 5.4.2.2**

Es bleibt zu prüfen, ob eine Wegweisung aufgrund der Beziehung zu seinen beiden minderjährigen Kindern aus erster Ehe gegen das Recht auf Familie verstösst. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis kann der nicht sorge- bzw. obhutsberechtigte ausländische Elternteil den Kontakt zu seinem Kind von vornherein nur in beschränktem Rahmen pflegen, nämlich durch die Ausübung des ihm eingeräumten Besuchsrechts. Um dieses wahrnehmen zu können, ist in der Regel keine dauernde Anwesenheit im Gastland erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf Familienleben nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland aus ausgeübt werden kann, wobei allenfalls die Modalitäten des Besuchsrechts entsprechend auszugestaltet sind. Ein weitergehender Anspruch kann nur in Betracht fallen, wenn in affektiver und wirtschaftlicher Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind besteht, diese Beziehung wegen der Distanz zum Herkunftsland der ausländischen Person praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte und deren bisheriges Verhalten in der Schweiz zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat (sog. "tadelloses Verhalten"; zum Ganzen vgl. BGE 139 I 315 E. 2.2; BGE 120 Ib 1 E. 3c; BGr, 10. März 2016, 2C\_947/2015, E. 3.2.2). Das Bundesgericht hat das Kriterium des tadellosen Verhaltens bisher streng gehandhabt und diesbezüglich seine Praxis nicht relativiert (vgl. BGE 139 I 315 E. 2.5). Es hat diese jüngst einzig bei einer ausländischen Person etwas abgeschwächt, die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit dem schweizerischen Ehegatten lebte, jedoch über das Kind mit schweizerischer Nationalität – ohne es in der Obhut zu haben – wegen der fortbestehenden (formellen) Ehebeziehung noch die elterliche Sorge ausübte und zudem die Beziehung zum Kind tatsächlich sehr eng war (Treffen mehrere Male pro Woche; BGE 140 I 145 E. 4.3 und 4.4). Die Praxis, in Bezug auf das Kriterium des tadellosen Verhaltens gewisse "untergeordnete" Vorkommnisse abweichend von BGE 139 I 315 in einer Gesamtbetrachtung etwas weniger stark zu gewichten, kommt nur in spezifischen Fällen bzw. bei besonderen Umständen infrage; diese müssen es ausnahmsweise rechtfertigen, allfällige (untergeordnete) Verstösse gegen die öffentliche Ordnung (bspw. untergeordnete ausländer- oder ordnungsrechtliche Delinquenz; kurzer, unverschuldeter Sozialhilfebezug) nicht notwendigerweise so stark zu gewichten, dass sie zum Vornherein die anderen Kriterien (Grad der tatsächlichen affektiven und wirtschaftlichen Intensität der Beziehung zum Kind, zivilrechtliche Regelung der familiären Verhältnisse, Dauer der Beziehung und des Aufenthalts, Grad der Integration aller Beteiligten, Kindesinteresse usw.) aufzuwiegen vermögen (vgl. BGr, 3. Juni 2015, 2C\_728/2014, E. 4.1). Gemäss der strengen Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf das Kriterium "tadelloses Verhalten" wiegt der nicht untergeordnete Verstoss gegen die öffentliche Ordnung die anderen Kriterien (Grad der tatsächlichen affektiven und wirtschaftlichen Intensität der Beziehung zum Kind, zivilrechtliche Regelung der familiären Verhältnisse, Dauer der Beziehung und des Aufenthalts, Grad der Integration aller Beteiligten, Kindesinteresse usw.) von vornherein auf (vgl. BGE 139 I 315, E. 2.5; BGr, 3. Juni 2015, 2C\_728/2014, E. 4.1). Die Kinder D, geboren 1999, und E, geboren 2003, leben gemäss Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Uster vom 13. Juni 2013 unter der alleinigen elterlichen Sorge der Kindsmutter. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers liegt somit kein gemeinsames Sorgerecht vor. Dem Beschwerdeführer wurde ein gerichtliches Besuchsrecht eingeräumt, welches der Beschwerdeführer gemäss eigener Darstellung anfangs regelmässig wahrnahm, und nachdem es zu Schwierigkeiten mit seiner Ex-Ehefrau gekommen sei, nur noch ab und zu; er telefoniere jedoch oft mit ihnen. Gemäss Angaben der Ex-Ehefrau ist die Beziehung zwischen dem

Beschwerdeführern und den Kindern gut, er betreue sie einmal im Monat für zwei Tage und telefoniere öfters mit ihnen. Es ist von einer noch hinreichend engen affektiven Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern aus erster Ehe auszugehen. Fraglich ist, ob eine solch enge Beziehung auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht. Der Beschwerdeführer wäre gemäss Scheidungsurteil verpflichtet, Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 800.- zu entrichten. Unbestrittenermassen zahlt er indes monatlich nur Fr. 400.-. Bei dieser relativ geringen finanziellen Unterstützung ist auf eine nicht sehr enge Beziehung in wirtschaftlicher Hinsicht zu schliessen. Hinzu kommt, dass das Verhalten des Beschwerdeführers sich nicht als tadellos erweist. Der Beschwerdeführer musste zeitweise von der Sozialhilfe unterstützt werden und ist vor allem mehrfach und teilweise schwer strafrechtlich in Erscheinung getreten (vgl. E. 5.1.1 und E. 4 vorstehend). Er hat sich damit offensichtlich nicht "tadellos" verhalten. Er kann damit nach dem Gesagten auch aus seiner Beziehung zu seinen Kindern aus erster Ehe keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus Art. 8 Ziff. 1 EMRK ableiten.

#### **E. 5.4.3**

Die dadurch resultierenden Erschwernisse in der Wahrnehmung des Familienlebens hat sich der Beschwerdeführer durch seine fortgesetzte und schwere Delinquenz selber zuzuschreiben. Der Beschwerdeführer wird allenfalls um die Neuerteilung einer Bewilligung nachsuchen können, sollte der Bewilligungsanspruch künftig fortbestehen und dannzumal davon auszugehen sein, dass er sich in seiner Heimat bewährt hat und von ihm keine Gefahr mehr für die hiesige Sicherheit und Ordnung ausgeht (vgl. BGr, 24. Mai 2013, 2C\_1170/2012, E. 3 und 4; 2. April 2013, 2C\_487/2012, E. 3–5).

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten liegt kein Verstoss gegen Bundes- und Konventionsrecht vor. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers und erweist sich als verhältnismässig.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers besteht. Auch wenn eine Rückkehr in sein Heimatland mit einer gewissen Härte verbunden ist, vermag der Beschwerdeführer keine privaten Interessen anzuführen, welche die aufgrund seiner schweren Delinquenz erheblichen sicherheitspolitischen Interessen an der Beendigung seines Aufenthalts zu überwiegen vermöchten. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich damit als bundesrechts- und konventionskonform. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).